

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gas

Rundschreiben

Nummer:	26
vom:	2014-03-21
Autor:	Dr. Birgit Bragagna

An alle betroffenen Vereine und Verbände

Mitteilung EAS: Frist zur Mitteilung von eventuellen Änderungen bis zum 31. März 2014

Für nicht gewerbliche Vereine und Verbände wurde mit Krisenverordnung 2008¹ die Verpflichtung eingeführt, dem Fiskus alle relevanten Daten mitzuteilen, damit dieser die Voraussetzungen für die vorgesehenen Steuererleichterungen prüfen und einen eventuellen Missbrauch² der beanspruchten Steuererleichterungen bekämpfen kann.

Innerhalb 31. März 2014 müssen jene nicht gewerblichen Vereine und Verbände, deren Tätigkeit sich seit dem Datum der Abgabe der letzten EAS - Meldung verändert hat, eine neue EAS - Meldung vorbereiten und elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Hat sich die Tätigkeit der nicht gewerblichen Vereine und Verbände im Vergleich zur letzten EAS - Meldung nicht geändert, muss innerhalb 31. März 2014 keine neue Meldung erstellt werden. Nicht gemeldet werden müssen auch alle jene Änderungen, die bereits durch das Modell AA5/6 oder AA7/10 an die Agentur der Einnahmen gemeldet wurden wie z.B. die Neuwahl des gesetzlichen Vertreters, die Änderung des Rechtssitzes u.ä.

1 Operative Hinweise zur Erstellung der EAS - Meldung

1.1 Inhalt der Meldung

Der Meldevordruck EAS ist auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen³ in zweisprachiger Ausfertigung abrufbar.

Die Meldung ist in Form eines Fragebogens aufgebaut und beinhaltet 38 Fragen, die zum Großteil mit Ja/Nein beantwortet werden können⁴. Die Daten müssen mit dem Stand zum Zeitpunkt der Mitteilung angeführt werden, falls dies nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde⁵. Die Fragen stellen zusammenfassend auf folgende Kernpunkte ab:

- Erkennungsdaten des Vereins und der gesetzlichen Vertreter
- Aufbau, Organisation und Struktur des Vereins

1 Art. 30 Notverordnung vom 29.11.2008 Nr. 185 umgewandelt in Gesetz vom 28.01.2009 Nr. 2

2 Art. 148 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

3 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/ntsi/home/cosadevifare/comunicaredati/enti+associativi+modello+eas/modello+eas>

4 Vorgehensweise der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

5 Punkt 2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 29.10.2009 Nr. 45/E

- c) Beschreibung der Tätigkeit und der Einkünfte
- d) Verhältnis zwischen den Mitgliedern
- e) Angaben zum Statut
- f) Steuerliche Aspekte

Der Fragebogen enthält unter anderem auch Fangfragen, die zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen führen könnten. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen, werden vom Steuergesetz wesentliche Elemente im Statut vorgeschrieben⁶, die auch befolgt werden müssen. Beim Ausfüllen muss deshalb beachtet werden, dass die angeführten Antworten den geforderten Voraussetzungen oder Regelungen im Statut nicht widersprechen.

1.2 Vereinfachte Form der Mitteilung

Für Vereine und Verbände, die in bestimmten Registern verzeichnet sind, ist eine vereinfachte Form zum Ausfüllen des Fragebogens vorgesehen. Diese Körperschaften können der Mitteilungspflicht nachkommen, indem sie neben den Erkennungsdaten die Fragen 4), 5), 6), 25), und 26) beantworten. Sportvereine müssen außerdem die Zeile 20) ausfüllen, und Vereine mit Anerkennung als juristische Personen, müssen die Zeile 3) mit „Ja“ beantworten.

1.3 Änderungen, die gemeldet werden müssen

Im Wesentlichen ist eine EAS - Meldung immer dann zu erstellen, wenn sich im Vergleich zur letzten übermittelten EAS - Meldung im Laufe des Jahres Änderungen in der Tätigkeit der nicht gewerblichen Körperschaft ergeben.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Änderungen zu den Angaben in folgenden Punkten der EAS - Meldung:

- Punkt 20: Beträge hinsichtlich der Einnahmen aus Sponsor- und Werbetätigkeit
- Punkt 21: Beträge der Kosten für Werbemaßnahmen zur Verbreitung der eigenen Güter und Dienstleistungen
- Punkt 23: Summe der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen der Körperschaft
- Punkt 24: Anzahl der Mitglieder im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
- Punkt 30: Betrag der erhaltenen freiwilligen Zuweisungen
- Punkt 31: Betrag der erhaltenen öffentlichen Beiträge
- Punkt 33: Anzahl und Tage der Veranstaltungen zur öffentlichen Beschaffung von Mitteln

Weiters ist die Meldung auch immer dann nicht abzugeben, wenn die Veränderungen dem Steueramt bereits bekannt sind, so z.B. wenn die Änderungen der meldeamtlichen Daten der Körperschaft bereits mit dem Modell AA5/6 oder dem Modell AA7/10 an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurden.

1.4 Zeitliche Anwendung

Alle neu gegründeten Vereine und Verbände müssen die EAS - Meldung innerhalb von 60 Tagen nach der Gründung vornehmen.

Alle zum 29/11/2008 bereits existenten nicht gewerblichen Körperschaften waren verpflichtet, innerhalb 31/03/2010 eine erste EAS - Meldung zu erstellen und elektronisch zu versenden. Diese Körperschaften müssen Veränderungen in den Angaben, die dem Steueramt in einer vorhergehenden EAS - Meldung mitgeteilt wurden, innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres bekanntgeben.⁷ I

Führen die Änderungen zum Verlust der vorgesehenen Steuerbefreiungen, muss die Mittei-

⁶ Art. 148, Abs. 8 DPR vom 22.12.1986 Nr. 917

⁷ Bestimmung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

lung auf jeden Fall innerhalb von 60 Tagen nach Eintreten dieser Situation mitgeteilt werden⁸.

1.5 Modalitäten zur Mitteilung

Die Meldung muss in elektronischer Form versendet werden⁹. Die Übermittlung kann entweder durch einen berechtigten Vermittler oder durch den Verein selbst über den Kanal „Fisco-Online“, abgewickelt werden¹⁰.

1.6 Strafen

Für die unterlassene oder fehlerhafte Mitteilung sind keine spezifischen Verwaltungsstrafen vorgesehen. Die eventuell vorgesehenen Steuerbegünstigungen gehen allerdings verloren. Die entsprechenden Einkünfte müssen folglich im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit besteuert werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge.

2 Empfehlungen

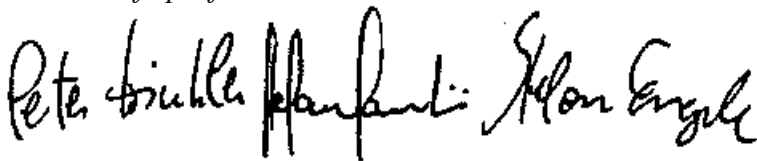
Wir empfehlen allen nicht gewerblichen Vereinen und Verbänden, die eigene Situation zu überprüfen und eventuelle Änderungen, die sich seit der Abgabe der letzten EAS - Meldung ergeben haben, genau zu analysieren. Sollten sich wesentliche Änderungen in der Vereinstätigkeit ergeben haben, so muss innerhalb 31. März 2014 eine entsprechende Meldung erstellt werden.

Beim Ausfüllen und Versenden des Fragebogens ist Ihnen unsere Kanzlei gerne behilflich. In diesem Fall bitten wir, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die eventuell notwendige Meldung termingerecht innerhalb 31. März 2014 vorbereiten und übermitteln können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁸ Punkt 3.3 Vorkehrung der Agentur der Einnahmen vom 02.09.2009

⁹ Art. 30, Abs. 1 und 2 Notverordnung vom 29.11.2009 Nr. 185

¹⁰ Vorwort der Anleitungen des Meldevordrucks EAS